

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile über deren Raum 15 Bfg.,
Reklameweile 60 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Hofenstraße 33.
In Gms: Römerstraße 36.

Druck und Verlag von G. Ehr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 255

Diez, Dienstag den 31. Oktober 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Wer mit Beginn des 1. November 1916 unversuerten oder unversollten Kornbranntwein, der den Bestimmungen des § 107 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) entspricht, in Gewahrsam hat, hat die Vorräte, getrennt nach den Lagerungsorten, der Zahl und Art der Behältnisse sowie nach den Eigentümern, unter Angabe des Alkoholgehalts in Gewichtshundertteilen und unter Nennung der Eigentümer der Spirituszentrale, G. m. b. H. in Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, bis zum 5. November 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 1. November 1916 unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

B. N. 951.

Diez, den 27. Oktober 1916.

Bekanntmachung

betr.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin S.-W. 68, Charlottenstraße 96, wird mir mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsvorschrift ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe (Ladengeschäfte) schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrlinginnen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Laufrutsche, Laufmädchen, Kutscher usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 Mark geahndet werden.

Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben, die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt in Diez schriftlich anzumelden.

Die Ortsbehörde ersuche ich, in ihrem Gemeindebezirk etwa wohnhafte säumige Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam zu machen, um dieselben auf diese Weise vor Strafe zu schützen.

Der Vorsitzende des Regl. Versicherungsamtes

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der zugehörigen preussischen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage, erteile ich hiermit den Organisationen des Roten Kreuzes im Regierungsbezirk Wiesbaden, der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. und dem Ortsausschuß für Kriegsfürsorge in Dieblich a. Rh. die widerrufliche Erlaubnis, zum Zwecke der Versorgung der Truppen, der Lazarette und der Angehörigen von Kriegern mit Weihnachtsgaben, Geld und Liebesgaben (mit Ausnahme von Wollsachen) in den Monaten Oktober, November und Dezember 1916 zu sammeln. Die Personen, die bei Sammlungen an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden, sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen. Die Sammlungen einer jeden Organisation haben sich auf deren Bezirk zu beschränken.

Die in Betracht kommenden Organisationen sind alsbald entsprechend zu benachrichtigen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
v. Gizzaki.

I. 9817. Diez, den 27. Oktober 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und entsprechenden Weiterbekanntgabe mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:
Zimmermann.

I. 9705. Diez, den 24. Oktober 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Infolge des Krieges ist in verschiedenen Orten unseres Vaterlandes übertragbare Ruhr eingeschleppt worden und liegt die Möglichkeit vor, daß solche Einschleppungen auch fernerhin stattfinden werden.

Um der Einschleppung und der Weiterverbreitung der Krankheit nach Möglichkeit vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß die Ruhr gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373) der Anmeldepflicht unterliegt und daß es daher im eigenen Interesse der Bevölkerung liegt, bei verdächtiger Erkrankung sofort ärztliche Hilfe heranzuziehen.

Der Landrat.

J. B.
Zimmermann.

M. 9056. Diez, den 24. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Jakob Goldschmidt, geboren am 14. Juni 1894 zu Singhofen, der bisher unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens zum 1. Januar 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Landrat.

J. B.
Zimmermann.

**An die Herren Bürgermeister
Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und
Strickwaren.**

Die mit Umdruckverfügung vom 20. Oktober 1916, S. Nr. II. 11391, geforderte Anzeige über die im Oktober d. Js. erteilten Bezugsscheine über Stoffe zu Oberbekleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens zum 3. November d. Js. einzureichen. Eventl. ist Fehlanzeige zu erteilen.

Der angegebene Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 10181. Wiesbaden, den 19. Oktober 1916.

Aus Schreiben.

Ein angeblicher Bautechniker Albrecht Fröhlich aus Berlin hat sich in der Zeit vom 10. bis 13. d. Mts. hier des Legisbetrugs schuldig gemacht, und hat sich am letzt genannten Tage heimlich von hier entfernt.

Nußer einigen Toilettegegenständen und Wäschestücken hat er ein weißes leinenes Nachthemd zurückgelassen, welches mit den roten Buchstaben E. K. gezeichnet ist.

Der angebliche Fröhlich ist etwa 26 bis 30 Jahre alt, von mittlerer Größe, schwächlicher schlanker Gestalt, hat blaßes mageres Gesicht, gestuhten schwarzen Schnurrbart, spricht gutes Deutsch und hat gute Umgangsformen. Er war bekleidet mit dunkelgrauem Jacketanzug, dunkelgrauem weichen eingedrückten Filzhut und schwarzen Lackschuhen.

Um eingehende Ermittlungen, eventl. Festnahme und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Bez.

I. 10182. Wiesbaden, den 19. Oktober 1916.

Aus Schreiben.

Morgenschweis, Max, Hausdiener, geboren am 3. März 1898 zu Kirchen, Kreis Altkirchen a. d. Sieg, hat am 14. d. Mts. nachmittags seinem Arbeitgeber 100 Mark und einen Rucksack im Werte von 5 Mark unterschlagen und ist von hier flüchtig gegangen.

Der Beschuldigte ist 1,65 Meter groß, schlank, hat bleiches, schmales, bartloses Gesicht, spitze Nase, blondes Haar, hohe Stirn, etwas vorstehende Zähne, spitzes Kinn, schnellen Gang und spricht durch die Nase. Bei seinem Fortgange trug er schwarze Weste mit Aermeln (Hausdiener-Toppe), dunkle Hose und graue Sportmütze.

Um eingehende Nachforschung und eventl. Festnahme, Beschlagnahme des bei ihm vorgefundenen Geldes und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Bez.

Bekanntmachung

über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916-17. Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage wird bestimmt:

Der Besitzer einer kartoffeln verarbeitenden Brennerei ist verpflichtet, bis zum 1. November 1916 dem zuständigen Kommunalverband und gleichzeitig der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, anzuzeigen:

1. ob er seinen Brennereibetrieb im Brennereibetriebsjahr 1916-17 bereits aufgenommen hat oder noch aufnehmen will;
2. welche Branntweinsteinmenge 90 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes seiner Brennerei entspricht;
3. welche Kartoffelmenge (in Zentnern) zur Erledigung der 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes unter Zugrundelegung von 18 Zentnern Kartoffeln auf ein Hektoliter Branntwein erforderlich ist;
4. welche Kartoffelmenge — einschließlich der seit Betriebsöffnung auf Branntwein verarbeiteten Kartoffeln — aus seiner eigenen Ernte ihm für den Brennereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 2

Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, darf im Betriebsjahr 1916-17 Kartoffeln auf Branntwein nicht verarbeiten. Das gleiche gilt, wenn der Brennereibetrieb nicht spätestens am 15. November 1916 eröffnet ist, es sei denn, daß dies infolge behördlicher Anordnungen sowohl hinsichtlich des Betriebes selbst als auch hinsichtlich der Versicherungspflicht der Kartoffeln eigener Ernte oder infolge anderer, nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegender Umstände — insbesondere Kohlenmangels, Maschinenschäden, Personalmangels — unmöglich war. Im Falle solcher Unmöglichkeit kann der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle auf einen bis zum 12. November 1916, an ihn oder die Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, zu richtenden Antrag des Brennereibesitzers die Frist für die Zulässigkeit der Betriebsöffnung verlängern.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer erst nach dem 15. November 1916 seine Brennerei in Betrieb nimmt, ohne die hierzu nach § 2 erforderliche Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zu haben.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Cöln, deren Äthylenschweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (S.-M.-Bl. S. 315) nach den §§ 12 und 14 der Äthylens-Verordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Seidler, Äthylens-, Schweiß- und Licht-Industrie, in Crefeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Uebertagung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlaß aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Seidler hergestellten Äthylensapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabrikchild unterscheiden und sind durch den Dampfkesselüberwachungsverein in München-Oldbach abzustempeln.

Berlin W., 9. den 11. 9. 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums. Verwendung von Heu zur Schweinefütterung und Schweinemast.

In den Mitteilungen der Rohmaterialstelle vom 27. September d. J. ist darauf hingewiesen worden, daß im kommenden Winter die Futterrüben (Munkeln, Wruken, Möhren usw.) an Stelle der Kartoffeln bei der Fütterung und Mast von Schweinen herangezogen werden müssen, dajelbst sind auch die von Professor Franz Lehmann erprobten Normen für die Rübenfütterung an Schweinen angegeben worden.

Die Schweinemast ist bekanntlich nur erfolgreich, wenn neben den in den Rüben vorwiegend enthaltenen zucker- und stärkemehlähnlichen Stoffen die nötigen Mengen von eiweißhaltigem Futter verabreicht werden können. Die an solchen eiweißhaltigen Futterstoffen (Kleien, Fischmehl, Kadavermehl, Trockenhefe usw.) vorhandenen Vorräte reichen aber zur Deckung des Bedarfs bei weitem nicht aus, es muß also auf andere Weise geholfen werden.

Dies ist möglich durch Verwendung des Heues zur Schweinemast. Nicht nur in Versuchstationen, sondern auch in zahlreichen Großbetrieben ist festgestellt worden, daß das Heu zur Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendbar ist. Der ganze Eiweißbedarf der Ration kann durch Heugaben nicht gedeckt werden, wohl aber ein großer Teil desselben.

Es ist selbstverständlich, daß man zur Schweinemast nur die haltreichsten und besten Heuvorräte verwendet.

Die besten Qualitäten von Wiesenheu und Grummet enthalten 7—8 Prozent verdauliches Protein, während der Gehalt der guten Qualitäten von Kleeheu (Rotklee, Luzerne, Sparsette, Serradella) auf 10—12 Prozent steigt. Man wird deshalb in erster Linie die gut gewonnenen Kleeheubestände hierzu heranziehen.

Das Schwein hat nicht die Fähigkeit, Rohfaser in nennenswertem Umfange zu verdauen, man muß daher ein Produkt erzielen, das möglichst arm an Rohfaser ist. Deshalb eignet sich von den Wiesenheuarten das Grummet besser, als das Heu vom ersten Schnitt. Besonders gute Erfolge sind erzielt worden, wenn die Blätter von Klee- und Luzerneheu durch Dreschen und Abstreifen der Stengelteile für sich gewonnen wurden, sie haben bei der Schweinemast denselben Futterwert, wie Klee. Das Vermahlen der Kleeblätter zu feinem Mehl ist nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen zwecklos. Das Heu von Kleearten, die nur wenig verholzte Stengelteile enthalten, wie Rotklee, Sparsette- und Serradellahen im Gegensatz zu Luzerneheu kann in geeigneten Mühlen auch ganz zu Schrot vermahlen werden. Das Vermahlen zu ganz feinem Mehl hat sich in der Praxis nicht als lohnend erweisen. Zum Vermahlen von Heu geeignete Mühlen werden u. a. von H. und Th. Möller in Prachowede i. W., E. F. W. Griesbach in Leipzig geliefert.

Es lassen sich also bezüglich der Vorbereitung des Heues zur Schweinefütterung folgende Anweisungen geben. Grummet wird einfach gehäckselt, von Kleeheu werden entweder durch Dreschen die Blätter für sich gewonnen und die Stengel anderweit verwertet, dies ist besonders für Luzerneheu empfehlenswert, oder man häckselt das ganze Kleeheu und verarbeitet den Häcksel auf einer geeigneten Mühle zu Schrot, dies empfiehlt sich namentlich bei Rotklee, Sparsette- und Serradellahen. Wenn man den Häcksel künstlich vortrocknen kann, läßt er sich besser vermahlen.

Der Grummethäcksel, die Kleeheublätter oder das Klee-schrot werden dann am besten mit den zerkleinerten Rüben gemischt und gemeinsam gedämpft, wobei das Dämpfwasser sorgsam gesammelt und mit verfüttert wird, weil es den beim Kochen der Rüben gelösten Zucker und andere wertvolle Nährstoffe enthält. Das Dämpfwasser von Kartoffeln muß bekanntlich abfließen lassen. Wenn man also Kartoffeln mit verfüttert, so müssen diese für sich gedämpft werden.

...nung von Alceemehl von zur Dorf in Großfeldbus, Olden-
burg, ungesüßert wurden. Hierbei wurden in einem Ball neben
dem Rüben- und Kartoffelsutter 4,3 Pfund Alceemehl, 1/2 Pfund
Fischmehl und 2 Pfund Sichel und in einer späteren Periode
5,6 Pfund Alceemehl, 1/2 Pfund Fischmehl und 2 Pfund Sichel
verabreicht. Es handelte sich um Sauen über 1 Jahr alt, die
3 Monate vorher abgeferkelt hatten und 270—300 Pfund schwer
waren. Der Zuwachs war ein durchaus zufriedenstellender.

An zahlreichen Wirtschaften einer Güterdirektion wurden
an 80 Pfund schwere Säuer neben dem Rüben- bzw. Kartoffel-
sutter 1/2 Pfund Luzerneblätter und 1 Pfund Gerstenhohr,
an Säuer bis 120 Pfund Gewicht 1 1/4 Pfund Gerste und
1 1/2 Pfund Luzerneblätter, an Mastschweine bis 200 Pfund
Gewicht 1 Pfund Luzerneblätter, 2 Pfund Gerste, 1/3 Pfund
Fischmehl mit gutem Erfolg verabreicht. Hierbei wird besonders
bemerkelt, daß es zweckmäßig ist, die Tiere von Jugend auf an
die Aufnahme von Luzerneblättern zu gewöhnen. Die letz-
teren werden daher zweckmäßig schon den Ferkeln trocken, mit
etwas Gerstenmehl und Fischmehl gemischt, vorgelegt.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Zu I A I 17093. II. Ang.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Herstellung leicht verdaulichen Futters durch Aufschließung von Stroh in landwirtschaftlichen Betrieben, durch Gemeinden u. Genossenschaften.

Schon Kellner-Möllern hat vor Jahren nachgewiesen, daß
die reine Strohzellulose, wie sie durch Kochen mit Natronlauge
für die Papierfabrikation hergestellt wird, vom Rindvieh ebenso
hoch verdaut wird, wie Stärkemehl. Dies brachte Dezzmann
auf den Gedanken, den in den Papier- und Pappfabriken ver-
fügbaren Strohstoff auf Futter zu verarbeiten. Das in
fabrikmäßigem Betrieb hergestellte Strohkraftfutter hat sich
vollauf bewährt. Zurzeit werden täglich 30 Waggons dem
Verbrauch zugeführt. Eine Anzahl von weiteren Anlagen,
die unabhängig von der Papierfabrikation Strohkraftfutter
herstellen, sind im Bau.

Da es aber geboten erschien, das Verfahren in weit größ-
erem Umfange und schneller der Landwirtschaft nutzbar zu
machen, als dies durch die Erzeugung im fabrikmäßigen Betrieb
möglich ist, hat der Herr Landwirtschaftsminister am 15. April
1915 dem Professor Franz Lehmann in Göttingen, der die
Frage seit 20 Jahren bearbeitet, einen namhaften Betrag mit
dem Auftrage zur Verfügung gestellt, sein Verfahren so zu ver-
vollkommen, daß nach demselben mit Hilfe einfacher Apparate
in landwirtschaftlichen Betrieben Stroh aufgeschlossen werden
kann. Die Arbeiten sind soweit gefördert, daß das Verfahren
in die Praxis eingeführt werden kann.

Nachdem Lehmann ursprünglich unter Druck mit Kugel-
kochen gearbeitet hatte, besteht das nach neuen Versuchen ver-
einfachte Verfahren nunmehr darin, daß man den mit Lauge
angefeuchteten Häckel in geschlossenen Gefäßen ohne Druck
durch Einlassen von Dampf 6 Stunden lang bei 100 Grad
Celsius kocht. Hierauf läßt man die Lauge abfließen, wäscht
den noch dem Häckel anhaftenden Rest von Lauge mit Wasser
aus, preßt das überschüssige Waschwasser ab und vermischt
das so gewonnene aufgeschlossene Stroh mit dem übrigen Futter.

Die Einrichtungen zur Strohaufschließung werden sich also
in solchen Betrieben unschwer schaffen lassen, in denen Anlagen
zur Dampferzeugung (Drehereien, Starkschleifen, Molkereien,
Lokomotiven usw.) bereits bestehen. Auch lassen sich vorhandene
gewerbliche Anlagen in der Weise ausnutzen, daß Gemeinden
und Genossenschaften in größerem Umfange Stroh aufschließen
und das gewonnene Futter, so wie es anfällt, an einen ge-
höheren Kreis von Verbrauchern in der Umgebung der Anlagen
abgeben. Bei größeren Anlagen empfiehlt sich vor dem Ver-
sand eine vorherige Trocknung des gewonnenen Futters.

... das Verfahren nach Lehmann und den von anderer Seite ge-
machten Vorschlägen genau angegeben ist und in welchen die
Zeichnungen und Beschreibungen der erforderlichen Anlagen,
die Bezugsquellen der Apparate usw. enthalten sind. Die
Lauge ist ebenfalls von dem genannten Kriegsausschuß zu be-
ziehen. Interessenten, die beabsichtigen, solche Anlagen herzu-
stellen, müssen beim Kriegsausschuß ihren Bedarf anmelden,
der alsdann die Gewähr für die Lieferung der notwendigen
Lauge für einen bestimmten Zeitraum übernimmt. Es
ist also notwendig, daß sich die Interessenten vor der Errichtung
der Anlagen mit dem Kriegsausschuß in Verbindung setzen, da
sie andernfalls Gefahr laufen, nach Fertigstellung der Anlagen
wegen des Bezugs von Lauge in Schwierigkeiten zu geraten.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Flieger-Weihnachtsspende.** Zahlreiche Anfragen an
die Inspektion der Fliegertruppen und die Schriftleitungen
der Zeitungen beweisen, daß in weiten Kreisen jetzt beim
Herannahen der Weihnachtszeit dankbar unserer Flieger
gedacht wird. Um eine gleichmäßige Verteilung der Weih-
nachtsgaben zu gewährleisten, ist eine Liebesgaben-Zentrale
der Fliegertruppen in Berlin W 50, Kurfürstendamm 14-15,
eingerrichtet worden. Geldbeträge oder sonst zur Verwen-
dung geeignete Sachen werden dort dankbar entgegen genom-
men. Besondere Wünsche betreffend Zuwendung an be-
stimmte Abteilungen können berücksichtigt werden. Nah-
rungsmittel, die im Heimatgebiet selbst knapp sind, sowie
Sachen, die beschlagnahmt oder nur gegen Bezugsschein zu
haben sind, kommen nicht in Betracht.

!: **Vaterlandsspende.** Am 20. Oktober fand im
Reichstagsgebäude eine recht gut besuchte Mitgliederver-
sammlung des Vereins „Vaterlandsspende“ E. V. statt, die
von dem Ersten Vorsitzenden, Generalleutnant v. Müll-
mann, geleitet wurde. Man bemerkte unter den Anwesenden
zahlreiche namhafte Persönlichkeiten. Aus dem Be-
richt des Geschäftsführenden Vorsitzenden, Ersten Bürger-
meister Dr. Pelian-Eilenburg, ging hervor, daß der Ver-
ein im besten Einvernehmen mit dem Reichsausschuß der
Kriegsbeschädigtenfürsorge, dem Roten Kreuz und anderen
Organisationen arbeitet, daß das Vereinsvermögen z. Bt.
300 000 Mark beträgt und daß die rege Betätigung in allen
Landesteilen an der Vereinsarbeit die Bildung von Pro-
vinz- und Landesauschüssen notwendig gemacht hat. Eine
ganze Reihe von leichtkranken Kriegsteilnehmern hat be-
reits Erholungskuren bewilligt erhalten. In Punkt 2 der
Tagesordnung nahm die Versammlung einige Änderungen
der Satzungen vor. Da der Verein keine eigenen Heime
errichtet, wurde der dies angegebende Zusatz aus dem Namen
des Vereins gestrichen. Ferner wurde die Möglichkeit ge-
schaffen, daß der Erwerb der Mitgliedschaft für die Dauer
nur eines Jahres erfolgen kann. Für den Ehren- und Ar-
beitsausschuß wurden eine große Anzahl von namhaften
Persönlichkeiten zugewählt, darunter der Oberquartier-
meister des Oberkommandos Ost, General von Eisenhart-
Nothe.

Inländischer Kalkstickstoff.

Bestellungen für Lieferung im Herbst und Frühjahr
1917 werden zu den gesetzlichen Höchstpreisen entgegen-
genommen. Die Bestellungen sind an die Herren Bürger-
meister zu richten.

Diez, den 27. Oktober 1916.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.